

**BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen“ gehören zu den „Allgemeinen Bedingungen für Bestätigungen in der Bauwirtschaft 1992 (AVA 1992)“

1. Das Eigentum der von uns vorgeschlagenen Produkte, Baustoffe und Materialien wird auf den Kunden übertragen werden, nachdem alle seine finanziellen Verpflichtungen, auch in Bezug auf diese Produkte, an uns erfüllt sein.
2. Die Lieferung von Produkte, Baustoffe und Materialien wird von uns erledigt. Der Kunde ist verantwortlich für die Erreichbarkeit der Arbeit mit Fahrzeugen mit einer Nutzlast bis 35 Tonnen.
3. Der Kunde braucht außerhalb der normale Arbeitszeit der gelieferten Produkte, Baustoffe und Materialien zu überwachen.
4. Höhere Gewalt bedeutet für uns auch: Krieg oder Kriegsgefahr, Aufruhr, Unruhen und Demonstrationen, Streiks und Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Frost und anderen Wetterbedingungen, übermäßige Grundwasser oder Hochwasser, Feuer, behördliche Eingriffe, Verzögerung bei der Bereitstellung der erforderlichen Produkte, Baustoffe oder Materialien, alles dieses unabhängig davon ob dies geschieht in unserem eigenen Unternehmen oder bei einem unserer Lieferanten.
5. In dem Maße wo wir verantwortlich sind für Fehler und oder Schäden an der Arbeit oder Eigentum, an anderen Arbeiten oder Eigentum, Folgeschäden oder sonst, bleibt die gesamte Haftung beschränkt bis auf die Höhe des Vertragspreis für den entsprechenden Teil des Projekts in welche die Ursache der Fehler und oder der Schaden liegt.

September 2002